

Worauf muss ich bei der Begrünung System Immergrün in der Praxis achten? Stand 11.7.2014

Das Begrünungssystem Immergrün ist eine völlig neue ÖPUL-Maßnahme. Verständlicherweise gibt es dazu eine Reihe von Fragen. Neben allgemeinen Hinweisen soll in diesem Artikel anhand von zwei Beispielsfruchtfolgen (für einen integriert und einen biologisch wirtschaftenden Betrieb) eine mögliche Umsetzung des Systems Immergrün entsprechend dem derzeitigen Wissensstand über die Detailauslegung dargestellt werden. Bitte beachten Sie auch die bisher veröffentlichten Informationen dazu und informieren Sie sich über mögliche nachträgliche Änderungen bei den Landwirtschaftlichen Bezirksreferaten, im Mitteilungsblatt der Bgld. Landwirtschaftskammer und im Internet (www.lk-bgld.at).

Förderungsvoraussetzungen für die Begrünung – System Immergrün lt. Einreichversion:

Mindestackerfläche für die Teilnahme 3 ha im 1. Jahr der Verpflichtung

Ganzjährige, flächendeckende Begrünung von mindestens 85% der Ackerflächen (ohne Flächen die in die Maßnahmen „Naturschutz“ (19), sowie „Weiterführung von K20-Flächen des ÖPUL 2000“ eingebracht sind);

- * Mindestanlagedauer von Zwischenfruktulturen: 35 Tage;

- * Zeitfenster

Maximaler Zeitraum zwischen:

- Ernte Hauptfrucht – Anlage Zwischenfrucht: 30 Tage

- Umbruch Zwischenfrucht – Anbau Hauptfrucht: 30 Tage

- Ernte Hauptfrucht – Anbau Hauptfrucht: 50 Tage

Zwischenfrüchte sind bis spätestens

- * 20.09. bei abfrostenden Kulturen

- * 01.10. bei winterharten Kulturen

aktiv anzulegen

Schlagbezogene Aufzeichnungen über folgende Termine:

- * Ernte Hauptkultur;

- * Anlage und Umbruch Zwischenfrucht (Begrünung);

- * Anlage Nachfolgekultur

Verzicht auf mineralische N-Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Ansaat bis Umbruch) auf Zwischenfrüchten

Verzicht auf Bodenbearbeitung während des Begrünungszeitraums (ausgenommen für Strip Till-Verfahren)

Ein Umstieg in die Maßnahme Zwischenfrucht ist unter Rückforderung der bisher ausbezahlten Förderung bis spätestens Herbst 2015 möglich, wobei im Herbst vor Verpflichtungsbeginn der Maßnahme Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfrucht nur angelegte Begrünungen der Varianten 4, 5 und 6 der Maßnahme Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfrucht anerkannt und abgegolten werden!

Ausmaß der Förderung: 80 Euro/ha Ackerfläche



Im System Immergrün müssen nach späträumenden Kulturen (z.B: Mais, Zuckerrübe) abfrostende Zwischenfrüchte bis 20.9. bzw. Winterungen angebaut werden – auch unter ungünstigeren Bedingungen als beim Weizenanbau nach Zuckerrüben in Tulln am 23.10.2013

Wichtige Details zum System Immergrün

- „Immergrün ist eine flächenbezogene Maßnahme“. Wenn Sie am 1.1.2015 mit Immergrün beginnen, müssen Sie sicherstellen, dass diese Maßnahme auf Ihren Eigenflächen bis 31.12.2020 eingehalten wird. Wenn Sie in den nächsten Jahren Eigenflächen vertauschen, verkaufen oder aus der landwirtschaftlichen Nutzung nehmen wollen, können Sie dies nicht gewährleisten. Wenn die Flächenverluste über der Toleranz liegen (5%, mind. 0,5 ha, max. 5 ha) müssen Sie die bisher erhaltenen Prämien zurückzahlen. Pachtflächen sollen von dieser Verpflichtung nicht betroffen sein.
- Beim System Immergrün dürfen Sie den Boden im Frühjahr z.B. vor dem Anbau von Zuckerrübe, Getreide, Mais, Soja, Kartoffeln, Kürbis, Sonnenblumen und Ackerbohnen frühestens 30 Tage vor dem Anbau bearbeiten, Sie können aber die Maßnahme Mulch- und Direktsaat nicht beantragen.
- Sie dürfen keine Herbizide vor dem Umbruch einsetzen. Ein Einsatz nach dem Umbruch ist aber schwierig, wenn die Blätter von Unkräutern, Ausfallgetreide etc. von Erde bedeckt sind.
- Wenn Sie sich für Immergrün interessieren, planen Sie, dass Sie die gesamte Ackerfläche mit Haupt- und Zwischenfrüchten über den Winter begrünt haben. Pro Kalenderjahr dürfen nur max. 15% ihrer Ackerflächen nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechen. Sehen Sie diese 15% als Reserve an, die Sie nur beanspruchen, wenn ein Begrünungsanbau unter keinen Umständen möglich ist z.B.:
 - In einem feuchten Herbst kann der Anbau von Wintergetreide nach späträumenden Kulturen wie z.B. Mais, Zuckerrüben etc. auf manchen Flächen unmöglich sein.
 - Das Auftreten von Wurzelunkräutern (z.B. Quecke) kann es notwendig machen, z.B. zwischen der Ernte von Winterweizen und dem Anbau von Wintergerste den Boden im Sommer mehrmals zu bearbeiten und dadurch länger als 30 Tage offen zu halten.
 - Auf schweren Böden kann es im Frühjahr sinnvoll sein, dass Sie die Oberfläche vor früh anzubauenden Kulturen, die ein feines Saatbeet benötigen (z.B. Zuckerrübe, Gemüse) länger als 30 Tage vor dem Anbau offen halten.

Fruchtfolge 1 – integriert wirtschaftender Betrieb

Die Fruchtfolge wurde aufgrund oben beschriebener möglicher Schwierigkeiten möglichst einfach gehalten (nur Winterungen, 67% Getreide-/Maisanteil). In den folgenden Übersichten wurden die Monate entsprechend ihrer überwiegenden Nutzung gekennzeichnet (z.B. Anbau Weizen in der ersten Oktoberhälfte: Der ganze Oktober wurde als Weizen markiert).

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	
Winterraps	WKR	WKR	WKR	WKR	WKR	WKR	Begrünung verpflichtend			WW	WW	WW	1)
Winterweizen	WW	WW	WW	WW	WW	WW	Begrünung verpflichtend			WG	WG	WG	2)
Wintergerste	WG	WG	WG	WG	WG	WG			WKR	WKR	WKR	WKR	3)

Übersicht 1 integriert wirtschaftender Betrieb

Wachstum von Hauptkulturen und Zwischenfrüchten WKR: Winterkörnerraps, WW: Winterweizen, WG: Wintergerste

Zu beachten ist:

- 1) Zwischen der Ernte des Rapses z.B. Anfang Juli und dem Anbau des Winterweizens z.B. in der ersten Oktoberhälfte vergehen mehr als 50 Tage. Daher ist der Anbau einer Zwischenfrucht verpflichtend. Wenn der Ausfallraps aber aufgrund von Trockenheit nach der Ernte nicht aufgeht und vor dem Anbau der Zwischenfrucht nicht beseitigt werden kann, wird er später gleichzeitig mit der angebauten Zwischenfrucht wachsen und diese unterdrücken. Dies kann zu Problemen bei Vor-Ort-Kontrollen führen.
- 2) Zwischen der Ernte des Winterweizens z.B. Anfang Juli und dem Anbau von Wintergerste z.B. Anfang Oktober vergehen auch mehr als 50 Tage, wieder ist der Anbau einer Zwischenfrucht verpflichtend.
- 3) Zwischen der Ernte der Wintergerste z.B. Ende Juni und dem Anbau von Raps im August ist nur dann kein Anbau einer Zwischenfrucht verpflichtend, wenn nicht mehr als 50 Tage vergehen.

Fruchtfolge 2 – biologisch wirtschaftender, viehloser Betrieb

Aufgrund der Einreichversion der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ (Umbruch der Biodiversitätsflächen bzw. der Bodengesundungsflächen frühestens am 15.9. des zweiten Jahres) wurde eine Fruchtfolge mit zwei Jahren Futterleguminosen (Luzerne- oder Klee-Gemenge) gewählt.

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
Luzerne	Luz	Luz	Luz	Luz	Luz	Luz	Luz	Luz	Luz	Luz	Luz	Luz	
Luzerne	Luz	Luz	Luz	Luz	Luz	Luz	Luz	Luz	Luz	WW	WW	WW	1)
Winterweizen	WW	WW	WW	WW	WW	WW	Begrünung verpflichtend						2)
Körnermais					KM	KM	KM	KM	KM	???	???	???	3)
Soja					SB	SB	SB	SB	SB	WD	WD	WD	4)
Winterdinkel	WD	WD	WD	WD	WD	WD	Begrünung verpflichtend			WR	WR	WR	5)
Winterroggen	WR	WR	WR	WR	WR	WR			Luz	Luz	Luz	Luz	6)

Übersicht 2: biologisch wirtschaftender Betrieb – Wachstum von Haupt- und Zwischenfrüchten

Luzerne: Luz
 Winterweizen: WW
 Körnermais: KM
 Sojabohne: SB
 Winterdinkel: WD
 Winterroggen: WR

- 1) Die Luzerne als Biodiversitäts- oder Bodengesundungsfläche darf frühestens am 15.9. umgebrochen werden. Dies kann aufgrund des Wasserverbrauchs der Luzerne in einem trockenen Herbst schwierig bis unmöglich sein. Wenn mit dem Umbruch bis nach den ersten ergebnisreichen Niederschlägen gewartet und gleich darauf der Winterweizen angebaut wird, erfüllt dies zwar die Fördervoraussetzungen des Systems Immergrün, die Luzerne kann aber bei unvollständigem Abschneiden im Folgejahr zu Durchwuchsproblemen im Weizen führen. Nach dem 20.9. kann aber anstelle des Winterweizens keine abfrostende Begrünung mehr angebaut werden. Der Anbau einer winterharten Begrünung bis spätestens 1.10. kann im Folgejahr Probleme verursachen (generell kann die Beseitigung einer winterharten Begrünung ohne Herbizideinsatz max. 30 Tage vor dem Anbau der Folgekultur herausfordernd sein, im Trockengebiet zusätzlich aufgrund des Wasserverbrauchs der winterharten Begrünung).
- 2) Der Anbau einer Begrünung spätestens 30 Tage nach der Ernte von Winterweizen kann schwierig sein, wenn davor noch Wurzelunkräuter bekämpft oder Verdichtungen bei günstigen Bodenbedingungen aufgebrochen werden sollen. Der Anbau einer Begrünung vor Mais ist aber jedenfalls sinnvoll.
- 3) Der Umbruch der Begrünung vor Mais darf frühestens 30 Tage vor dem Anbau erfolgen. Es müssen jedenfalls frühreifende Maissorten verwendet werden, sodass bis spätestens 20.9. eine abfrostende oder spätestens 1.10. eine winterharte Begrünung angebaut werden kann. Der nachfolgende Anbau von z.B. Winterweizen mit dem Ziel, hohe Rohproteingehalte zu erreichen, ist im Biolandbau ohne den Einsatz von Wirtschaftsdüngern wenig erfolgsversprechend.
- 4) Der Umbruch der Begrünung vor Soja darf frühestens 30 Tage vor dem Anbau erfolgen. Der Anbau von Winterdinkel nach der Ernte von Soja kann auch nach dem 1.10. erfolgen.

- 5) Um den Fruchtfolgeabstand bei Luzerne zu verlängern wird nach dem Winterdinkel noch Winterroggen angebaut. Dabei ist der Anbau einer Zwischenfrucht max. 30 Tage nach der Ernte des Dinkels verpflichtend.
- 6) Nach der Ernte des Roggens muss spätestens innerhalb von 50 Tagen die Luzerne angebaut werden. Die Luzerne kann auch schon als Untersaat eingesät werden.

Das Ziel dieses Artikel ist es, mögliche Schwierigkeiten, die bei der Entscheidung für das System Immergrün auftreten können, im Vorfeld aufzuzeigen, um ein allfälliges Nicht-Einhalten-Können der Förderungsvoraussetzungen in Folgejahren mit den damit verbundenen Prämien-Rückforderungen zu vermeiden.

Wenn Sie alle möglichen Hindernisse bis zum Verpflichtungsende 2020 für Ihren Betrieb ausschließen können, können Sie sich für das System Immergrün entscheiden. Anderenfalls wäre die Entscheidung für das System Zwischenfrucht empfehlenswert - Sie können bis Herbst 2018 immer noch in die höherwertige Maßnahme Immergrün aufsteigen, wenn Sie dies wünschen.

Für Fragen stehen Ihnen die Beratungskräfte in den Bezirksreferaten und der Zentrale der Burgenländischen Landwirtschaftskammer gerne zur Verfügung.

Willi Peszt